



Bildungszentrum Zürichsee

Richtlinien zum Umgang mit Absenzen

Klassifizierung: Öffentlich

Ablage intern: Dokumente Schulbetrieb, 03.03_LN_Absenzwesen (Prozess-Nr. 20.14)

Stand: SL-Sitzung vom 16.06.2025

Präambel

Die Lernenden zeigen ihr Engagement und übernehmen die Verantwortung für den eigenen Bildungserfolg mit einer möglichst hohen Präsenz in der Berufsfachschule und im Betrieb.

Geltungsbereich und Inkraftsetzung

Die Richtlinien zum Umgang mit Absenzen stützen sich auf das Disziplinarreglement Berufsbildung (5. März 2015, § 12, Abs. 1). Sie gelten für den Unterricht in der Grundbildung sowie für die Förderkurse und treten ab Schuljahr 2025/2026 in Kraft.

Richtlinien / Grundsätze

1. Der Unterrichtsbesuch ist obligatorisch. Eine regelmässige Teilnahme der Lernenden am Unterricht wird vorausgesetzt.
2. Die Berufsbildenden erhalten jeweils im Anschluss an den Schultag ab 00:00 Uhr eine E-Mail mit den erfassten Abwesenheiten und Verspätungen ihrer Lernenden.
3. Im Sinne der Lernortkooperation besprechen die Berufsbildenden die Absenzen und Verspätungen mit ihren Lernenden und ergreifen bei Bedarf betriebliche Massnahmen.
4. Bei häufigen Absenzen, wie etwa dreimaligem Fernbleiben hintereinander im selben Fach, wiederholten Verspätungen, unregelmässigem Schulbesuch über das gesamte Semester oder selektivem Fehlen wie z.B. bei Prüfungen nehmen die Klassenlehrpersonen telefonisch Kontakt mit den Berufsbildenden auf und, wenn nötig, mit den Inhabern der elterlichen Sorge.
5. Gefährden Abwesenheiten den Lernerfolg der Lernenden, werden die Berufsbildenden und bei Bedarf auch das Berufsinspektorat schriftlich über die entsprechenden Vorkommnisse informiert.
6. Falls erforderlich, lädt die Abteilungsleitung des BZZ die Berufsbildenden, die Lernenden sowie eine Vertretung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts zu einem Gespräch am runden Tisch ein.

Horgen, 16. Juni 2025

Die Schulleitung